

Martin Eisenring
Dr.iur., MLP-HSG
Rechtsanwalt und Notar
CAS Commodity Professional

Unter Altstadt 28
Postfach 1152
CH - 6301 Zug
Telefon +41 41 710 26 28
Fax +41 41 710 28 27
E-Mail martin@eisenring.com

Herr Hugo Halter
Präsident GGR
Stadtkanzlei
Stadthaus beim Kolinplatz
6300 Zug

Zug, 17. August 2017
D 2. Lesung Änderungsantrag (0455054).docX/ME/JM

**Reglement über die Planung und Erstellung von Hochhäusern (Hochhausreglement);
2. Lesung: Änderungsantrag**

Sehr geehrter Herr Präsident

Im Hinblick auf die zweite Lesung des Reglements über die Planung und Erstellung von Hochhäusern (Hochhausreglement) stelle ich den folgenden Antrag:

«§ 6

Dimension

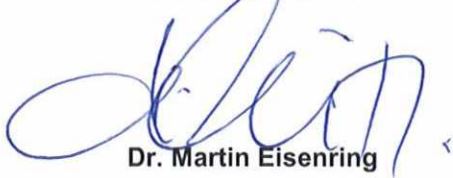
1 Ein Hochhaus darf eine maximale Grundfläche von 700 m² (anrechenbare Grundfläche) aufweisen. Wenn sich das Hochhaus aus einer urbanen geschlossenen Sockelbebauung nach Regelbauweise entwickelt, ist die maximale Grundfläche von 700 m² oberhalb der Sockelbebauung, ab einer Gebäudehöhe von 30 Metern, einzuhalten. Bauten in der Arbeitszone AA sind von dieser Regel ausgenommen.

Begründung:

- Es soll definiert werden, dass es sich bei der maximalen Grundfläche um die anrechenbare Grundfläche handelt. Die Formulierung der ersten Lesung hat dies offengelassen und hätte demnach zu Unklarheiten und damit allenfalls zu langjährigen juristischen Auseinandersetzungen führen können.

- Weiter soll die maximale Grundfläche um 100 m² auf 700 m² vergrössert werden. Je kleiner die Grundfläche ist, desto teurer werden die erstellten Flächen. Mit einem Footprint von 600 m² wäre lediglich die Erstellung von Luxuswohnungen möglich. Da es mir ein Anliegen ist, dass im Hochhausgebiet verschiedene Bevölkerungsgruppen ein neues Zuhause finden, ist es von grosser Wichtigkeit, dass auch günstigere Wohnflächen entstehen.
- Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen des «Hochhausreglements» betreffend städtebaulichen Anforderungen, Architektur, Nutzung. etc.

Freundliche Grüsse



Dr. Martin Eisenring